

Mehr als 180 Stunden - zeitlich unkoordinierbare Betreuung bei Tag und Nacht oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson bei Tag und Nacht wegen Eigen- oder Fremdgefährdung	6	1.568,90
Mehr als 180 Stunden - keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten, praktische Bewegungsunfähigkeit	7	2.061,80

Das Pflegegeld wird zwölf Mal pro Jahr monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Das Pflegegeld ist weder lohnsteuer- noch krankenversicherungspflichtig.

Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag, wenn die überwiegenden Kosten des Aufenthalts z.B. ein Sozialversicherungsträger trägt.
Ausnahmen: z.B. die Pflegeperson muss zur Betreuung mit ins Krankenhaus (Antrag muss gestellt werden).

➤ **AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE**

(www.pv.at, www.oeziv.org)

Die Ausgleichszulage soll jeder Person, die ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ein Mindesteinkommen sichern.

Wenn das Gesamteinkommen (Bruttopension + sonstige Nettoeinkommen + evtl. Unterhaltsansprüche) einen bestimmten Betrag - den sogenannten Richtsatz - nicht erreicht, gebührt über Antrag die Differenz als Ausgleichszulage.

- Richtsatz für Alleinstehende € 1.217,96
- (Familien)Richtsatz für ein Ehepaar im gemeinsamen Haushalt € 1.921,46

Die Bruttogleistung wird um die Krankenversicherung um 5,1 % vermindert, d.h. die **Netto-Ausgleichszulage** beträgt

- für Alleinstehende € 1.155,84
- für Ehepaare (Familienrichtsatz) € 1.823,47

Ausgleichszulage bei verheirateten Pensionsbezieher

Sind beide Ehegatten Pensionisten, leben sie im gemeinsamen Haushalt und liegt die jeweilige Pension unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz, besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist. Als Richtsatz ist der "Familienrichtsatz" heranzuziehen.

Bei Heimunterbringung eines Ehepartners gilt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr der Familienrichtsatz, sondern der Richtsatz für Alleinstehende.

➤ **REZEPTGEBÜHREN**

(www.oesterreich.gv.at)

Erhöhung auf **€ 7,10**

Wer im laufenden Kalenderjahr bereits 2 % des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich (die Sozialversicherungsträger führen ein Rezeptgebührenkonto).

Rezeptgebühren-Befreiung

(www.arbeiterkammer.at, www.oeziv.org)

Anspruchsberechtigte Personen

- Versicherte (Antragsteller)
- Angehörige des Versicherten, für den ein Anspruch auf eine Leistung besteht

Gesetzliche Befreiung - kein Antrag erforderlich

- Bei Behandlung von Geschlechtskrankheiten, anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten
- Zivildienstler und deren Angehörige, Asylwerber in Bundesbetreuung
- Befreiung bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit - ohne Antrag

Befreiung bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit - ohne Antrag

- Bezieher bestimmter Geldleistungen, die eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründen und bei denen eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, z.B. Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension.

Befreiung bei besonderer sozialer oder besonderer Schutzbedürftigkeit - mit Antrag

- Wenn das Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen einen bestimmten Richtsatz nicht überschreitet.

Alleinstehende Personen: monatlich € 1.217,96

Zweipersonenhaushalt: monatlich € 1.921,46

- Wenn durch Krankheiten überdurchschnittlich hohe Ausgaben entstehen, erhöht sich die Einkommensgrenze

Alleinstehende Personen € 1.400,65

Zweipersonenhaushalt € 2.209,68

Pensionisten, die mit dem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt wohnen und ausschließlich nur deshalb keine Ausgleichszulage erhalten, weil diese nur einer Person gebührt, sind ebenfalls von der Rezeptgebühr auf Antrag zu befreien.

Für die Einkommensgrenze wird auch das Einkommen von sonstigen im Haushalt lebenden Personen mit 12,5 % berücksichtigt.

➤ **EINKOMMENSRENZE BEI GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG**

(www.österreich.gv.at)

€ 518,44 pro Monat.

➤ **ORF-HAUSHALTSABGABE - WER IST BEFREIT?**

(<https://durchblicker.at>)

Personen, die bereits von der GIS-Gebühr befreit sind, bleiben das auch automatisch ab 2024. Gültige Befreiungsbescheide bleiben aufrecht. Es ist kein neuer Antrag notwendig, allerdings gelten Befreiungen nur für maximal fünf Jahre. Nebenwohnsitze sind vom ORF-Beitrag ausgenommen.

Wer kann sich befreien lassen?

- Haushalte mit geringem Einkommen
- Empfänger von Sozialleistungen wie Pensionisten, Arbeitslose, Studenten, Lehrlinge und Empfänger von weiteren öffentlichen Mitteln (z.B. Pflegegeld, Mindestsicherung, soziale Bedürftigkeit)
- Gehörlose oder Menschen mit schwerer Hörbehinderung

Richtsätze (Haushaltsnettoeinkommen) für die Befreiung

1 Person monatlich € 1.364,12

2 Personen € 2.152,03

Jede weitere Person € 210,48

Übersteigt das Haushaltsnettoeinkommen (Einkommen aller im Haushalt lebender Personen) die maßgebliche Betragsgrenzen, können abzugsfähige Ausgaben geltend gemacht werden (anerkannte außergewöhnliche Belastungen lt. Einkommensteuerbescheid).

➤ **ANGEHÖRIGENBONUS**

(www.svs.at)

Der Angehörigenbonus wird in Höhe von 125,- Euro monatlich rückwirkend ausbezahlt. Er ist steuerfrei, unpfändbar und es wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.

Voraussetzung für den Pflegebonus:

- Überwiegend häusliche Pflege seit mindestens einem Jahr durch einen nahen Angehörigen (Inanspruchnahme sozialer Dienste kein Hindernis). **Kein gemeinsamer Haushalt notwendig.**
- Es gilt auch eine mit dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit **mindestens 10 Monaten mit ihm im gemeinsamen Haushalt** lebt und ihm seit dieser Zeit **unentgeltlich**

- den Haushalt führt, wenn kein arbeitsfähiger Ehepartner vorhanden ist.
- Pflegegeld Stufe 4, 5, 6, 7
- monatliches Durchschnittseinkommen der Pflegeperson **nicht höher als € 1.500,--** (im vergangenen Kalenderjahr)
- auch pflegende Pensionisten erhalten den Pflegebonus, wenn sie Angehörige daheim pflegen

Durchschnittseinkommen: vom **gesamten Jahres-Bruttoeinkommen (incl. Sonderzahlungen)** sind die Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung und die Lohnsteuer oder Einkommenssteuer abzuziehen; aus dem ermittelten Betrag ein Zwölftel ergibt das Netto-Einkommen.

Nicht als Einkommen gelten z.B. Ausgleichszulage, Pflegegeld, Kinderzuschuss, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Leistungen vom Sozialministeriumservice, Beihilfen, Einkommen der zu pflegenden Person.

24-Stunden-Betreuung - der Angehörige übernimmt trotzdem viele Pflegetätigkeiten

Lt. Auskunft des zuständigen Ministeriums können Betroffene trotzdem den Antrag stellen und um Einzelprüfung ansuchen. Denn, wenn Personen mit sehr hohen Pflegestufen zu Hause gepflegt werden, kann es durchaus sein, dass auch bei 24-Stunden-Hilfe ein Angehörigenbonus gewährt wird, weil die überwiegende Pflege dann trotzdem durch den Angehörigen erfolgt.

➤ **KELAG-STROMHEIZKOSTENZUSCHUSS**

(Info-Blatt KELAG)

Heizkostenzuschuss

- € 320,--(excl. USt) einmaliger und nicht rückzahlbarer Stromheizkostenzuschuss für
- KELAG-Kunden mit einer Elektroheizung oder Wärmepumpe
- Gutschrift auf der nächsten Strom-Jahresrechnung
- Abwicklung über die Sozialwerke ARGE SOZIAL Villach, Caritas oder Diakonie. Diese reichen auch den Antrag bei der KELAG ein.
- Auszahlung nach Maßgabe des verfügbaren Budgets (d.h. gleich ansuchen)

Voraussetzungen (Armutgefährdungsschwelle)

- Einkommensnachweis

1 Personen Haushalt	€ 1.392,--
2 Personen Haushalt	€ 2.088,--
- Meldezettel
- Kelag-Vertragskontonummer

➤ **EIGENE ERKLÄRUNG**

Die Inhalte zu diesem Informationsblatt erhalten wir von Netzwerkpartnern, aus Erfahrungen unserer Besucher oder wir verwenden Informationen aus den Medien. Wir recherchieren zwar äußerst genau, es kann jedoch vorkommen, dass eine Auskunft nicht für jeden zufriedenstellend oder nachvollziehbar ist. Natürlich sind wir für jede sachliche Information bzw. Korrektur dankbar.

Der Einfachheit halber wird in diesem Schriftstück nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

**Weitere Informationen und alle Termine finden Sie auf
www.alzheimer-demenz.jimdo.com**

Hannelore Pacher, Tel. 0699 12593484
Reinhard Lackner, Tel. 0676 9064047

3. Jänner 2024